



HVBG

HVBG-Info 13/1988 vom 13.05.1988, S. 1046 - 1052, DOK 374.28/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei Brauchtumpflege in der Landwirtschaft - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.11.1987 - L 5 U 210/86**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO) bei Brauchtumpflege in der Landwirtschaft;  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.11.1987 - L 5 U 210/86 - (vom Ausgang der Revision - 2 RU 82/87 - wird berichtet)

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte in seiner Sitzung am 12.11.1987 - L 5 U 210/86 - darüber zu entscheiden, ob der Kläger als Vorsitzender der örtlichen Bauern- und Winzerschaft bei der Teilnahme an einem Kirchweihumzug unter Versicherungsschutz gestanden und dabei einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten hat. Der Verletzte hatte von einem vom örtlichen Landfrauenverein hergerichteten Festwagen aus Wein ausgeschenkt, der von den Winzern und ihm selbst gespendet worden war. Als der Wagen durch ungünstige Gewichtsverlagerung kippte, zog er sich beim Absprung erhebliche Verletzungen zu.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er bei dem Kirchweihumzug als Ortsvorsitzender die Belange des Landvolkes zu repräsentieren gehabt habe und somit für die pfälzische Bauern- und Winzerschaft nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO tätig geworden sei. Das LSG hat jedoch im Gegensatz zur ersten Instanz den Versicherungsschutz verneint, da der Kläger an dem Kirchweihumzug weder auf eigene Initiative noch auf Initiative der Pfälzischen Bauern- und Winzerschaft e.V. teilgenommen hat. Vielmehr ist er ausweislich der getroffenen Feststellungen von dritter Seite darauf angesprochen worden, an dem Festzug teilzunehmen, nachdem die Gemeindeverwaltung die Ortsvereine aufgerufen hatte, sich an der Kerwe (Kirchweih) zu beteiligen und einen Umzug zu veranstalten. Insoweit sei die Gemeindeverwaltung bzw. das sogenannte Kerwe-Komitee aktiv geworden. Der Kläger sei daher nicht zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft und des Weinbaues nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO, sondern vielmehr bei der Ausrichtung einer gemeindlichen Veranstaltung tätig geworden.

Auch hat das Gericht den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO verneint. Daß eine Gemeinde für eine Veranstaltung innerhalb der Gemeinde aufruft und wirbt, macht das Tätigwerden nach Auffassung des Gerichts noch nicht zu einer amtlichen gemeindlichen Aufgabe. Entscheidendes Merkmal des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO sei nicht die Ehrenamtlichkeit i.S. der Unentgeltlichkeit, sondern vielmehr das Amt, das ehrenamtlich/unentgeltlich für eine gewisse Dauer ausgeführt werde und sich auf die Erfüllung einer gemeindlichen (staatlichen) Aufgabe beziehe. Auch scheide die Annahme des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 2 RVO aus, da der Kläger nicht wie ein Arbeitnehmer für die Gemeinde tätig geworden sei.

Quelle:  
Rundschreiben Nr. 48/88 vom 14.04.1988 des Bundesverbandes der  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften